Anordnung über die Auflösung der Vereinigung Volkeigener Betriebe Industrie- und Spezialbau.

Vom 13. November 1963

§ 1

Mit Wirkung vom 31. Oktober 1963 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe Industrie- und Spezialbau aufgelöst.

§ 2

Das Ministerium für Bauwesen ist Rechtsnachfolger der gemäß § 1 aufgelösten Vereinigung Volkseigener Betriebe.

§ 3

Die Planaufgaben der gemäß § 1 aufgelösten Vereinigung Volkseigener Betriebe werden Bestandteil der Pläne des Ministeriums für Bauwesen.

§ 4

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 31. Dezember 1960 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Betriebe Industrie- und Spezialbau (GBl. III 1961 S. 14) und die Verfügung vom 1. August 1962 über die Verbindlichkeitserklärung des Statuts der Vereinigung Volkseigener Betriebe Industrie- und Spezialbau (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen 1962 Nr. 8) außer Kraft.

Berlin, den 13. November 1963

Der Minister für Bauwesen

I. V.: S c h m i e c h e n Staatssekretär

Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Gußerzeugnissen.

Vom 15. November 1963

§ 1

- (1) Die Anordnung vom 10. April 1961 über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Gußerzeugnissen (GBl. III S. 153) tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 außer Kraft. Sie findet jedoch auf Verträge, die bis zum 31. Dezember 1963 erfüllt werden, Anwendung.
- (2) Die Anordnung vom 10. Dezember 1959 über die Verteilung, die Lieferung und den Bezug von Guß- und Schmiedeerzeugnissen (GBl. II S. 345) behält für Schmiedeerzeugnisse ihre Gültigkeit.

§ 2

- (1) Die Verteilung, die Lieferung und der Bezug von Gußerzeugnissen werden für 1964 in einer Verfügung des Stellvertreters des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates geregelt.
- (2) Über den Bezug von Voll- und Hohlstangen aus Kupferformguß-Legierungen kann das Staatliche Guß- und Schmiedebüro besondere Richtlinien erlassen.

Berlin, den 15. November 1963

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik

> I. V.: Pas old Stellvertreter des Vorsitzenden